

Erste Fachtagung Personenschaden in Berlin

Am 6. und 7. November 2019 hat die erste vom Institut für faire Schadensregulierung GmbH organisierte und durchgeführte Fachtagung Personenschaden in Berlin stattgefunden. Federführend bei der Veranstalterin war unter anderem der auch dem Redaktionsteam von HAVE angehörende Professor Dr. Christian Huber.

Angeregt durch die guten, bald 20-jährigen Erfahrungen von HAVE im Rahmen der Veranstaltung des Personen-Schaden-Forums, entschlossen sich die aus der Anwaltschaft, der Wissenschaft und von Berufsgenossenschaften stammenden Initianten, eine erste Fachtagung zum Personenschaden in Deutschland durchzuführen. Nebst dem Vermitteln von Wissen und der Darstellung der neuesten höchstrichterlichen Rechtsprechung zu ausgewählten Themen des Haftpflichtrechts sollte die Tagung Gelegenheit zu einem regen Austausch zwischen den an der Erledigung eines Schadenfalles beteiligten Parteien wie auch Richterinnen und Richtern bieten.

Die hervorragend organisierte Tagung darf aus der Sicht des Schreibenden als grosser Erfolg bezeichnet werden.

Sehr interessant waren zunächst die Beiträge zu den sich aus der Datensammlung einer im Solde der Versicherungswirtschaft agierenden Firma ergebenden Probleme vor allem im Hinblick auf den Datenschutz. Die Versicherer in Deutschland sind in der Vergangenheit dazu übergegangen, eine Firma ACTINEO GmbH damit zu beauftragen, bei Sozialversicherungsregressen so viele Gesundheitsdaten wie möglich von den Sozialversicherern erhältlich zu machen, wobei der zu beurteilende Schadenfall häufig bloss vorgeschoben wird und es in Tat und Wahrheit darum geht, an möglichst viele Daten heranzukommen, die es erlauben, die grösste Gesundheitsdatenbank in Deutschland aufzubauen.

Bereichernd war es auch, zu erfahren, dass bei einem Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit der Erstattungsfähigkeit von Heilungskosten für eine Diskussion über Sinn und Unsinn medizinisch verordneter und durchgeführter Massnahmen oder über Abweichungen von einem statistischen Durchschnitt oder Standard kein Raum bleibt. Auch der Einwand, dass eine stationäre Behandlung aufgrund der Verletzungsfolgen überhaupt nicht oder nicht von entsprechender Dauer gerechtfertigt gewesen sei, verfährt nicht. Ausschlaggebend für diese Überlegungen ist der Umstand, dass der Sozialversicherungsträger die auf ihn übergegangenen Haftpflichtansprüche des Geschädigten geltend macht. Wird der Geschädigte während einer gewissen Dauer hospitalisiert, ist er nicht in der Lage, zu beurteilen, ob diese Dauer den Unfallverletzungen angemessen ist oder nicht. Es wäre daher offensichtlich verfehlt, insoweit dem Haftpflichtversicherer den Einwand zu gestatten, die Dauer des Krankenhausaufenthaltes sei zu lang gewesen.

Auch die Darlegungen sowohl aus richterlicher wie aus anwaltlicher Sicht zu der in der Praxis leider nur allzu oft entscheidenden Beweislast sowie die Darstellung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu ausgewählten Fragen des Haftpflichtrechts sind für den Schweizer Praktiker befruchtend, weil die Vielzahl der beurteilten Fälle Sachverhalte umfassen, die nie oder bloss sehr selten vor Schweizer Gerichte getragen werden. Ein Blick über die Grenzen lohnt sich daher allemal. Mit der Abgabe eines Tagungsbandes wurde gewährleistet, dass all die interessanten Referate jederzeit griffbereit sein werden.

Bereits steht die nächste Tagung, diesmal in Köln, am 7. und 8. Mai 2020, zur Anmeldung bereit (www.fachtagung-personenschaden.de). Der Besuch dieser Tagung ist auch dem Schweizer Praktiker sehr zu empfehlen.

Markus Schmid, Basel